

Das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz 2020

Die wichtigsten Änderungspunkte aus Sicht des Handwerks im Überblick:

- Mindestausbildungsvergütung für alle Auszubildende
- Ausweitung der Freistellung von Auszubildenden
- Kosten für Fachliteratur
- Gestufte Ausbildungsgänge – neue Möglichkeiten zur Verknüpfung von zwei- und dreijährigen Berufen
- Erweiterung der Teilzeitberufsausbildung
- Einführung von neuen Bezeichnungen für Fortbildungsabschlüsse – Bachelor Professional

• Mindestausbildungsvergütung für alle Auszubildende (§ 17 BBiG)

Ab dem 01.01.2020 gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2020 beginnen, eine gesetzlich festgelegte Mindestausbildungsvergütung als Untergrenze für die Angemessenheit der Vergütung.

Die Mindestausbildungsvergütung ist zu **überschreiten**

- von tarifgebundenen Betrieben, wenn der Tarifvertrag eine höhere Vergütung vorsieht,
- von Betrieben, die in den Geltungsbereich eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags fallen, der eine höhere Ausbildungsvergütung vorsieht,
- von nicht-tarifgebundenen Betrieben, die in den Geltungsbereich eines Tarifvertrags mit höherer Ausbildungsvergütung fallen (Angemessenheit bei 80 % der Tarifvergütung).

Ausnahme: Eine **Unterschreitung** der Mindestausbildungsvergütung ist nur möglich bei **betrieblicher Tarifbindung** an einen Tarifvertrag, der eine geringere Ausbildungsvergütung vorsieht.

Mindestausbildungsvergütungssätze bis zum Jahr 2023:

Ausbildungsbeginn	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr (+ 18 %)	3. Ausbildungsjahr (+ 35 %)	4. Ausbildungsjahr (+ 40 %)
Jahr 2020	515,00 €	607,70 €	695,25 €	721,00 €
Jahr 2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €	770,00 €
Jahr 2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €	819,00 €
Jahr 2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €	868,00 €

Entscheidend für die Ausbildungsvergütung ist immer das Jahr, in dem die Ausbildung begonnen wurde.

Ab 2024 wird die jährliche Festsetzung eines gerundeten Sockelbetrags für das 1. Ausbildungsjahr vom Gesetzgeber neu festgesetzt.

- **Ausweitung der Freistellung von Auszubildende (§15 BBiG/ § 9 JArbSchG)**

Ab dem 01.01.2020 gelten nunmehr für alle minderjährigen und volljährigen Auszubildenden die gleichen Regelungen für die Freistellung zum Besuch des Berufsschulunterrichts sowie für den Tag vor den schriftlichen Prüfungen.

Folgende **Freistellungsregelungen für den Berufsschulbesuch** werden verpflichtend eingeführt:

- Einmal pro Woche sind Auszubildende für einen Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) von der betrieblichen Ausbildung freizustellen.
- Ein Freistellungsanspruch besteht auch bei Blockbeschulung, wenn der Unterricht an 5 Tagen/Woche stattfindet und insgesamt mindestens 25 Unterrichtsstunden/ Woche umfasst.
- An diesen Tagen besteht weder eine Rückkehrpflicht in den Betrieb, noch kann verlangt werden, dass die Ausbildungszeit zu einem anderen Zeitpunkt nachgearbeitet wird.
- Im Falle der Blockbeschulung ist es möglich, zwei weitere Stunden/Woche betrieblich auszubilden.
- Des Weiteren gilt ein Beschäftigungsverbot vor Berufsschultagen mit Unterrichtsbeginn vor 9.00 Uhr.

Für den Arbeitstag **vor einer schriftlichen Abschlussprüfung** ist ein Freistellungsanspruch des Auszubildenden eingeführt worden. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für die Teil 1-Prüfung, da es sich hier um den ersten Teil der Abschlussprüfung handelt.

Bitte beachten Sie:

Bei Verstoß gegen diese Regelungen droht dem Betrieb ein Bußgeld.

- **Kosten für Fachliteratur (§ 14 BBiG)**

Zukünftig muss der Ausbildungsbetrieb die Kosten der Fachliteratur für die betriebliche Ausbildung (nicht Schulbücher) übernehmen.

- **Gestufte Ausbildungsgänge – neue Möglichkeiten zur Verknüpfung von zwei- und dreijährigen Berufen (§ 5 BBiG, § 26 HwO)**

Künftige Ausbildungsordnungen können vorsehen:

- die Pflicht zur vollen oder teilweisen Anrechnung einer abgeschlossenen zweijährigen Ausbildung auf die Dauer der dreijährigen Ausbildung bei Vereinbarung der Ausbildungspartners,
- die Befreiung vom ersten Teil der gestreckten Gesellenprüfung im dreijährigen Beruf bei bestandener Abschlussprüfung im zweijährigen Beruf,
- die Anerkennung ausreichender Leistungen im ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung im dreijährigen Beruf als Abschluss im zweijährigen Beruf im Falle des Nichtbestehens der Gesellenprüfung im dreijährigen Beruf.

Die Umsetzung erfolgt durch neue / geänderte Ausbildungsordnungen.

- **Erweiterung der Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG, § 27a HwO)**

Für eine Teilzeitberufsausbildung entfällt zukünftig eine besondere Begründungspflicht wie bspw. die Betreuung eines Kindes oder die Pflege eines Angehörigen. Somit kann ein größerer Personenkreis eine Ausbildung in Teilzeit vereinbaren.

Der Umfang der Teilzeitberufsausbildung ist im Ausbildungsvertrag festzulegen. Dabei darf die Kürzung der täglichen Ausbildungszeit nicht mehr als 50 % der täglichen bzw. wöchentlichen Ausbildungszeit betragen. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend, jedoch maximal auf das 1,5-Fache der Regelausbildungsdauer laut der jeweiligen Ausbildungsverordnung.

Der Auszubildende kann verlangen, dass die Höchstdauer bis zur nächsten Abschlussprüfung verlängert wird. Sofern die erforderlichen Voraus-

setzungen vorliegen, ist auch ein Antrag auf Lehrzeitverkürzung zukünftig möglich. Die Ausbildungsvergütung wird prozentual entsprechend der Ausbildungszeitverkürzung reduziert.

- **Einführung von neuen Bezeichnungen für Fortbildungsabschlüsse – bachelor professional (§§ 53 BBiG, 42 HwO)**

Als neuer Begriff wird die „Höherqualifizierende Berufsbildung“ für die beruflichen Aufstiegsfortbildungen eingeführt und von der „beruflichen Anpassungsfortbildung“ abgegrenzt. Neu sind die Abschlussbezeichnungen:

- Fortbildungsstufe 1: Berufsspezialist
- Fortbildungsstufe 2: Bachelor Professional
- Fortbildungsstufe 3: Master Professional

Diese können als Zusatz zu bekannten Fortbildungsabschlüssen oder anstelle von bisherigen Abschlussbezeichnungen verwendet werden. Dies wird im jeweiligen Ordnungsmittel festgelegt. Die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ kann zusätzlich zum Titel Handwerksmeister geführt werden kann.

Sie haben weitere Fragen:

Ass. iur. Dagmar Stümpel-Müller

Sachgebietsleiterin Lehrlingsrolle / Anerkennungsberatung

Tel. 02931/ 877 133

Fax 02931/ 877 2474

dagmar.stuempel-mueller@hwk-swf.de

Rüdiger Schnüttgen

Leitung Ausbildungswesen

Tel. 02931/ 877 180

Fax 02931/ 877 25180

ruediger.schnuettgen@hwk-swf.de